



# Gebührenreglement

## Freienwil

Vom Gemeinderat beschlossen am:	26.02.2024
Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am:	27.06.2024
Inkraftsetzung per:	01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen .....	3
2.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
3.	Allgemeine Gebühren.....	4
4.	Einwohnerdienste.....	4
5.	Gemeindekanzlei .....	4
6.	Bewilligungsgebühren .....	5
7.	Gebühr Dienstleistungen für Dritte .....	5

## **I. Rechtsgrundlagen**

### Art. 1

Die Einwohnergemeinde Freienwil erhebt Gebühren gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) des Kantons Aargau.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### Art. 2

Die Gebühren sind seitens Gemeinderat anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine einmalige Überprüfung der Gebühren ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

### Art. 3

Diesem Erlass bleiben Gebührenbestimmungen aus höherrangigem Recht oder Spezialbestimmungen in anderen kommunalen Erlassen vorbehalten.

### Art. 4

Die festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag.

### Art. 5

Die zu beziehenden Gebühren sind in den Beschlüssen zu vermerken, sofern eine Verfügung ausgestellt wird.

### Art. 6

Umfangreiche Leistungen können von einer angemessenen Sicherstellung der Gebühren abhängig gemacht werden.

### Art. 7

Aufwendungen und Kosten Dritter werden weiterverrechnet.

### Art. 8

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren erlassen. Begründete Fälle können z.B. aufgrund Bedürftigkeit oder öffentlichem Interesse vorliegen.

### Art. 9

Aus den festgelegten Gebühren erwächst kein Anspruch auf die jeweilige Dienstleistung.

### 3. Allgemeine Gebühren

#### Art. 10

Die allgemeinen Gebühren gelten für die gesamte Gemeindeverwaltung, sofern keine besondere Regelung besteht.

#### Art. 11

Porto	nach Aufwand	
Mahngebühren (exkl. Steuern)	CHF	20.00
Zins auf Forderungen ab Fälligkeit	5%	
Rückzug einer Betreibung	CHF	50.00
Löschung einer Betreibung	CHF	50.00

#### Art. 12

Grundgebühr Akteneinsicht (Die öffentliche Auflage ist davon ausgenommen.)	CHF	20.00
Bei erhöhtem Aufwand	gemäss Art. 17	

#### Art. 13

Nachforschungen im Archiv		
Grundgebühr (Aufwand bis 30 Minuten inkl.)	CHF	50.00
Nachforschungen mit Aufwand über 30 Minuten	gemäss Art. 17	

### 4. Einwohnerdienste

#### Art. 14

Die Gebühren für Leistungen der Einwohnerdienste sowie Bussen bestimmen sich nach § 27 der Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV) des Kantons Aargau.

### 5. Gemeindkanzlei

#### Art. 15

Beglaubigung von Unterschriften (pro Unterschrift)	CHF	20.00
Beglaubigung von vorgedruckten Formularen und Kopien (pro Seite)	CHF	10.00

Erbenverzeichnisse (nach Aufwand)	CHF 30.00 - 150.00
Einkommensverwaltung pro Std.	CHF 100.00

## 6. Bewilligungsgebühren

### Art. 16

Beurteilung von Gesuchen für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung	CHF bis 100.00
Bewilligung für Anlässe	CHF 50.00 - 200.00
Schreibgebühr Bussenverfügungen	CHF 50.00 - 100.00
Sonstige Bewilligungen (nach Aufwand bemessen)	CHF bis 200.00

## 7. Gebühr Dienstleistungen für Dritte

### Art. 17

Stundenansatz Arbeiten Abteilungsleiter/in	CHF 90.00
Stundenansatz Arbeiten Mitarbeiter/in	CHF 70.00
Stundenansatz Arbeiten Praktikant/in / Lernende/r	CHF 50.00
Stundenansatz Bauamtsfahrzeug	CHF 72.00

## Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann      Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter                      Stephan Weibel